

Satzung  
in der Rechtsform des eingetragenen Vereins

Paragraph 1  
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
Förderverein des Tanzhauses Benshausen e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Benshausen.
3. Der Verein gilt mit Eintrag in das Vereinsregister beim zuständigen  
Kreisgericht als errichtet.

Paragraph 2  
Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, allen interessierten Menschen die Möglichkeit einer tänzerischen Betätigung zu geben.  
Die Tanzarbeit beinhaltet gesundheitsfördernde wie kommunikative Ziele.  
Im Mittelpunkt steht die Volkstanzpflege Thüringens unter Einbeziehung entsprechender musikalischer, textlicher und inhaltlicher Brauchbezüge. Ziel ist es, einem breiten Publikum den Volkstanz durch Darbietungen und Mittanzveranstaltungen nahe zu bringen.  
Die Volkstanzarbeit ist ein Teilgebiet der Heimatpflege Thüringens.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Die Funktionen des Tanzhauses umfassen:  
  
Hebung des Niveaus der kulturellen Breitenarbeit  
Einflussnahme auf die Gestaltung lokaler Heimatfeste  
Beratung von Tanzgruppen des Thüringer Raumes

Paragraph 3  
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliche Bereitschaftserklärung durch den Antragsteller und Bestätigung durch den Vorstand.  
Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss eines Kalenderjahres zu lässig. Die Austrittserklärung muss dem Verein spätestens sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele der Satzung verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, dessen Entscheidung endgültig ist.
5. Die Mitgliedschaft endet mit der Bestätigung des Austritts bzw. mit dem Ableben.

#### Paragraph 4 Finanzierung

1. Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern entsprechend der Gebührenordnung. Er finanziert seine Aufgaben durch Zweckzuwendungen der öffentlichen Hand. Der Verein kann Spenden entgegennehmen.

#### Paragraph 5 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### Paragraph 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter in Gesamtvertretungsmacht. Der Vorstand besteht aus weiteren 5 Vorstandsmitgliedern und 7 Beisitzern.
2. Soweit die Vorstandsmitglieder gewählt werden, erfolgt die Wahl für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in Gemeinschaft vertreten.

#### Paragraph 7 Geschäftsordnung

1. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

#### Paragraph 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung so zu führen, wie die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben es erfordert.
2. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen und weitere Mitglieder einstellen.

## Paragraph 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens einmal jährlich im Vereinssitz statt. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen.  
Die Tagesordnung soll mit der Einberufung mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

Vorstandsmitglieder zu wählen  
die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen  
dem Vorstand Entlastung zu erteilen  
die Kassenprüfer zu bestimmen  
allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins festzusetzen  
Satzungsänderungen zu beschließen  
die Auflösung des Vereins zu beschließen

## Paragraph 10 Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Er kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen oder vertreten ist.  
Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine zweite Mitgliederversammlung, die frühestens 14 Tage nach der ersten einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beschließen. Bei der Einberufung ist hierauf besonders hinzuweisen.
4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist und von einem Mitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, gegenzuzeichnen ist.

## Paragraph 11 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für

gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Benshausen, 2.6.1994

Beate Oehring  
Vorsitzende

Damit wird die Satzung vom 6.7.1993 außer Kraft gesetzt.